

# **Satzung der Kreisstadt St. Wendel zur Verfahrensweise bei Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 12 und 35 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), in Verbindung mit §§ 18 und 61 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

*Zur Gewährleistung des allgemein anerkannten Anspruchs der zu politischen Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen, für die Zeit der „heißen Wahlkampfphase“ (Zeitraum von 6 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin) in angemessener Weise Wahlsichtwerbung im Straßenraum zu betreiben und dem ebenso in der Rechtsprechung anerkannten Recht der Gemeinde, die Zahl der Werbeplakate im Gemeindegebiet aus Gründen der Verkehrssicherung und der Wahrung des Stadtbildes zu beschränken soll durch die Regelungen der nachstehenden Satzung unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den berechtigten Interessen der Parteien und Wählergruppen einerseits sowie den berechtigten Interessen der Einwohner und Verkehrsteilnehmer andererseits Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des Bauordnungsrechtes nach § 12 Abs. 6 Nr. 4 der Landesbauordnung für Wahlwerbung während der Dauer der Wahlkampfzeit soll durch die Regelungen dieser Satzung auch der besonderen Verantwortung für die Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu diesem Zweck Rechnung getragen werden.*

## **§1 Geltungsbereich**

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Kreisstadt St. Wendel sowie deren Stadtteile während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Bürgerbegehren und Bürgerentscheide).

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

### **1.1 Wahlkampfzeit**

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für die Berechtigten gem. Punkt 1.2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet

mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird nur in diesem Zeitraum zugelassen.

### 1.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im saarländischen Landtag, im Kreistag, Stadt- oder Ortsrat vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. den Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz sowie Initiatoren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der vorgenannten Wahlen und Abstimmungen Werbeträger aufstellen.

### 1.3 Werbeträger

Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder.

Hängeplakatschilder dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN-A 1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern (Wessermann-Format - 2,90 m × 3,70 m) ist nur in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die entsprechenden Straßenbaulastträger sowie die betroffenen Versorgungsträger sind vorher anzuhören.

## § 3

### System der Wahlwerbung sowie diesbezügliche Anforderungen

(1) Bei der Plakatierung für Wahlkampfzwecke werden die nachfolgend genannten Möglichkeiten unterschieden:

- **Plakattafeln**

Für Zwecke der Wahlwerbung werden für die Zeit des Wahlkampfes seitens der Kreisstadt St. Wendel in den einzelnen Stadtteilen an den in Anlage 1 genannten Standorten großflächige Plakattafeln aufgestellt. Auf diesen Plakattafeln erfolgt keine Einteilung oder Reservierung. Berechtigte können hier mit maximal einem Plakat je Plakattafel in der Größe bis DIN A 1 plakatieren.

- **Plakatierung im Straßenraum**

Die Anzahl der Plakate im Straßenraum innerhalb geschlossener Ortslagen wird unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit wie folgt festgelegt:

1.	Kernstadt	Parteien oder Wählergruppen, die bisher im Europ. Parlament, Dt. Bundestag, Landtag des Saarlandes, Kreistag, Stadtrat oder Ortsrat vertreten sind	40 Plakate
----	-----------	--	------------

2.	übrige Gemeindebezirke	Parteien oder Wählergruppen, die bisher im Europ. Parlament, Dt. Bundestag, Landtag des Saarlandes, Kreistag, Stadtrat oder Ortsrat vertreten sind; bei einer Einwohnerzahl von bis 1.000 Einwohner bis 3.000 Einwohner bis 5.000 Einwohner	10 Plakate 16 Plakate 20 Plakate je Gemeindebezirk
3.	Kernstadt	Parteien oder Wählergruppen, die bisher nicht in einem der unter 1 bzw. 2 genannten Gremien vertreten sind	20 Plakate
4.	übrige Gemeindebezirke	Parteien oder Wählergruppen, die bisher nicht in einem der unter 1 bzw. 2 genannten Gremien vertreten sind; bei einer Einwohnerzahl von bis 1.000 Einwohner bis 3.000 Einwohner bis 5.000 Einwohner	5 Plakate 8 Plakate 10 Plakate je Gemeindebezirk

Diese Zahlen gelten für jede einzelne stattfindende Wahl. Bei gleichzeitig stattfindenden oder verbundenen Wahlen bzw. bei der Überlappung von Wahlkampfzeiten einzelner Wahlen kann die Kreisstadt St. Wendel die Anzahl der Werbeträger im Straßenraum bis auf die Hälfte reduzieren.

- **Großflächenplakate**

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Wahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

(2) Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
3. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen einschließlich eventuell vorhandener Befestigungspfähle, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen, auf Verkehrsinseln und auf fahrbahntrennenden Grünstreifen angebracht werden.

4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen sowie in Verkehrskreiseln.
5. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
6. Plakate und Werbeträger im Straßenraum dürfen im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude der Kreisstadt St. Wendel nicht angebracht werden.
7. Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
8. Während der Wahlkampfzeit ist die Plakatierung in der Kreisstadt St. Wendel für sonstige Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen auf max. 5 Stück zu begrenzen. Für Veranstaltungen, die in Verbindung mit dem Wahlkampf stehen, wird die Werbung mittels Plakaten auf 10 Stück begrenzt.
9. Werbung ist bis spätestens 8 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig einschließlich der Befestigungselemente zu entfernen. Durch das Anbringen oder Entfernen entstandene Schäden an öffentlichem Eigentum sind unverzüglich der Kreisstadt St. Wendel zu melden.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

(1) Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb geschlossener Ortslagen im Geltungsbereich dieser Satzung stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Saarländisches Straßengesetz dar und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Kreisstadt St. Wendel, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

(2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor dem geplanten Ausbringen bei der Kreisstadt St. Wendel einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(3) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist eine separate schriftliche Erlaubnis bei der Kreisstadt St. Wendel einzuholen, sofern sich die Anlage innerhalb geschlossener Ortslagen auf den Flächen der Kreisstadt befindet. Im Antrag ist der genaue Standort anzugeben (z.B. Lageplan, Fotos, skizzierte Darstellung). Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Plakatschilder sind nicht gestattet. Die Genehmigungspflicht für Plakatierungen im Bereich von Bundes- und

Landstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften durch das Land bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Versagungsgründe**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern,
2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Ersatzvornahme und Kostenersatz**

(1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der genannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Kreisstadt St. Wendel beseitigt und in Gewahrsam genommen werden.

(2) Bei Ersatzvornahme und bei unmittelbarer Ausführung (Gefahr im Verzug) werden dem Verursacher je entferntes Wahlplakat die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung berechnet.

## **§ 7 Haftung**

Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Kreisstadt St. Wendel von Schadenersatzansprüchen freizustellen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Saarländischen Straßengesetzes dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 19. Dezember 2013

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon